



Vereinsordnung des Tennisclubs Gustavsburg 1929 e.V.

(Stand: 13. März 2022)

Auf Grund § 21 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 1.02.2002 folgende Vereinsordnung beschlossen, die am 18.02.2005, am 05.04.2006, am 11.02.2011, am 05.02.2012, am 01.03.2013, am 19.04.2013, am 07.03.2014, am 25.02.2016 und am 13.03.2022 von der Mitgliederversammlung geändert wurde:

1. Mitgliedsbeitrag, Mahngebühr

1.1 Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. März des laufenden Jahres fällig. Er wird im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein unwiderrufliches **SEPA-Lastschriftmandat** zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Die Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt zum 01.03.2013.

Liegt dem Vorstand ein SEPA-Lastschriftmandat vor, so kann der Beitrag in zwei gleichen Raten zum 1.3. und zum 1.7. abgebucht werden.

1.2 Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

- Erwachsene Einzelpersonen **175,00 Euro**
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften (150,- je Partner) **300,00 Euro**
- Erwachsene, die nachweisen, sich in mehr als der Hälfte des laufenden Jahres in Ausbildung/Studium zu befinden oder ihre Wehrpflicht abzuleisten und Jugendliche von 15 – 18 Jahren (Jahr des 15 bis Jahr des 18. Geburtstags) **100,00 Euro**
- Kinder bis einschl. dem Jahr des 14. Geburtstages **70,00 Euro**
- Passive Mitglieder **23,00 Euro**

1.3 Ist mehr als ein Kind / Jugendlicher bis 18 J. Mitglied, so wird ab dem zweiten Kind / zweiten Jugendlichen nur der halbe Beitrag fällig.

1.4. Wer nach dem 30.06. des Jahres in den TCG eintritt, muss nur den halben Jahresbeitrag zahlen.

1.5 In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine befristete Beitragsermäßigung beschließen (z.B. bei Doppelmitgliedschaft).

1.6 Arbeitsstunden

Jedes aktive erwachsene Mitglied (18. bis 67. Lebensjahr) hat jährlich **10** und jedes aktive jugendliche Mitglied (15. bis zum 17. Lebensjahr) **5**

Arbeitsstunden zu leisten. Ersatzweise wird eine Ablösung von **10,00 Euro** pro Arbeitsstunde fällig. Die geleisteten Arbeitsstunden sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Innerhalb einer Familie, Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft können Arbeitsstunden auf ein anderes Vereinsmitglied dieser Gemeinschaft zur Ableistung übertragen werden, eine Übertragung an Kinder unter 15 Jahren ist ausgeschlossen.

1.7 Gastspieler

Der Beitrag für Gastspieler beträgt **5,00 Euro/Std.** Verantwortlich für die Zahlung ist das jeweilige Mitglied des TCG, das mit dem Gast spielt.

Ehemalige Mitglieder haben kein Gastspielrecht. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, z.B. wenn ein ehemaliges Mitglied wieder mit dem Tennissport anfangen möchte und es vor einem Wiedereintritt zunächst erst mal ausprobieren möchte.

1.8 Für im Einzelfall erforderliche Zahlungserinnerungen an Mitglieder ist ab der 2. Mahnung ein Mahnbetrag von **5,- Euro** zu entrichten.

2. Spiel- und Platzordnung, Clubeigentum

2.1 Die auf der Clubanlage aushängenden Regeln der Spiel- und Platzordnung sind für alle Nutzer der Anlage verbindlich. Insbesondere sind die Tennisplätze und das Clubhaus pfleglich zu behandeln. Die Tennisplätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden. Anweisungen des Vorstandes, der Trainer, Spiel- oder Mannschaftsführer ist Folge zu leisten.

2.2 Die Miete für die private Nutzung des Clubhauses durch Mitglieder wird in angemessener Höhe durch Vorstandsbeschluss festgelegt, sie beträgt derzeit 50,- Euro. Die Räume und benutzten Gegenstände sind wieder zu säubern. Für Schäden haftet der Nutzer.

2.3 Clubeigentum darf grundsätzlich nicht ausgeliehen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3. Vorstand

3.1 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind insbesondere:

3.1.1 Für den ersten Vorsitzenden / die erste Vorsitzende, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.



- Vorstandssitzungen sind so oft durchzuführen, wie es die Lage erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen (siehe auch Ziffer 3.1.8). Die Wahrnehmung der in § 12 Abs. 1 der Vereinssatzung übertragenen Vertretung.
- 3.1.2 Für den zweiten Vorsitzenden bzw. die zweite Vorsitzende, die Stellvertretung zu 3.1.1, die Verwaltung der Schlüssel und die Führung der Arbeitsstundenliste.
- 3.1.3 Für den Schriftführer / die Schriftführerin die Führung der Mitgliederliste, die Erledigung der schriftlichen Arbeiten einschließlich der Protokollführung zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer / von der Schriftführerin und dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin, zu unterzeichnen.
- 3.1.4 Für den Kassenwart / die Kassenwartin die Führung der Vereinskasse und der erforderlichen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben. Sie / er ist für pünktliche Einziehung der Beiträge und sonstigen finanziellen Forderungen des Vereins verantwortlich und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht vorzulegen, der von den Kassenprüfern vorher geprüft wurde. Weiterhin die Wahrnehmung der in § 12 Abs. 1 der Vereinssatzung übertragenen Vertretung.
- 3.1.4.1 Der Kassenwart / die Kassenwartin hat für Ausgaben bis 1.000,- Euro Einzel-Unterschriftsvollmacht. Übersteigende Beträge müssen durch ein weiteres Mitglied des BGB-Vorstandes autorisiert und gegengezeichnet werden.
- 3.1.5 Für den Sportwart / die Sportwartin, die Organisation von Wettkämpfen, Turnieren, der Medenrunde sowie Entscheidung in allen sportlichen Fragen.
- 3.1.6 Für den Jugendwart / die Jugendwartin die sportliche Förderung Jugendlicher und die Wahrnehmung ihrer Belange.
- 3.1.7 Für die Beisitzer die Wahrnehmung der ihnen vom übrigen Vorstand zugewiesenen Aufgaben. Dies sind insbesondere:
- Bewirtschaftung;
 - Pflege der Anlage
 - Pressearbeit
- 3.1.8 Der Vorstand sollte monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
- 3.1.9 Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich, soweit insbesondere Gründe des Daten- oder Persönlichkeitsschutzes nicht entgegenstehen. Hierüber entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Bei Bedarf kann der Vorstand andere Vereinsmitglieder oder auch Nichtmitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- 3.1.10 Der Vorstand sorgt für das regelmäßige (i.d.R. alle zwei Monate) Erscheinen einer Vereinsinformation. Weiterhin gewährleistet er die notwendige Pressearbeit (zumindest in einer Regionalzeitung).
- 3.1.11 Im Schriftverkehr führt der Vorstand den vollen Vereinsnamen.